

# § 47 Bgld. AWG 1993 Aufgaben des Verbandsvorstandes

Bgld. AWG 1993 - Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.10.2020

Der Vorstand ist in den Angelegenheiten des Verbandes das verwaltende und vollziehende Organ, soweit nicht einzelne Angelegenheiten der Versammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Halbjahr, zusammen.

In Kraft seit 01.01.1994 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)